



Merkblatt zur Garagennutzung

Grundsätzliches:

Garagen sind nach § 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30.11.1993 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (zuletzt geändert am 08.07.2009) Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen. Carports gelten als offene Garagen.

D. h., dass alle sonstigen abgestellten Gegenstände mit dem Betrieb oder der Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges in **unmittelbarem Zusammenhang** stehen müssen.

Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in (Sammel-)Garagen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen – im besonderen in ober- und unterirdischen Garagengeschossen von Sammelgaragen – ist nach § 17 Abs. 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) folgendes zu beachten:

- Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen **nicht** aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in Ihnen zulässiger Weise mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, sofern nicht wegen des Brandschutzes Bedenken geltend gemacht werden müssen.
- Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung **anderer brennbarer Stoffe** muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Kraftfahrzeuges stehen. So sind z. B. die Aufbewahrung von Autoreifen als Wechselgarnituren (4 + 1) eingestellter Kraftfahrzeuge (Winter- oder Sommerreifen), kleinere Behälter aus brennbarem Material zur Unterbringung von Reparaturwerkzeug für Autos oder einzelne Regalböden zur Aufbewahrung von sonstigem Autozubehör zulässig.

Darüber hinaus werden nach Auskunft der Obersten Baubehörde im Regelfall die Stadtbauämter als Untere Bauaufsichtsbehörden gegen die Aufbewahrung einzelner Sport- und Freizeitgeräte wie Surfbretter, Kajaks, Faltboote, kleinere Schlauchboote und Skigarnituren in Sammelgaragen nicht einschreiten, wenn anderweitige Aufbewahrungsmöglichkeiten hierfür fehlen und die Parkplatznutzung des betreffenden Stellplatzes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Duldung erstreckt sich nicht auf Gegenstände anderer Art, insbesondere nicht auf Wohnanhänger, Motor- oder Segelboote.

Im übrigen findet dieses behördliche Ermessen dort seine Grenzen, wo beispielsweise die jeweils zuständige Stadtgemeinde im Zuge der Feuerbeschau feststellt, dass die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände zwar nicht auf dem einzelnen Stellplatz, aber für die Sammelgarage im ganzen so umfangreich ist, dass sie eine erhöhte Brandgefahr darstellt. In diesem Fall muss die Stadtgemeinde die Beseitigung der entsprechenden Gegenstände anordnen. Dies kann auch in den Fällen geschehen, in denen zunächst die Lagerung auf einzelnen Stellplätzen behördlicherseits geduldet wurde und bei denen sich erst nach und nach die oben beschriebene Gefährdungslage entwickelt hat, die die Behörde dann zum Einschreiten zwingt. Der frühere Verzicht der Sicherheitsbehörden auf ein Tätigwerden begründet in diesen Fällen keinen Vertrauens- oder Bestandschutz.

Sofern in der Tiefgarage Stellplatzabtrennungen vorgenommen werden sollen, sind die Seitenteile und das Stellplatztor nur aus grobmaschigen, nichtbrennbaren Materialien herzustellen (z. B. Stahlrahmen mit Maschendrahtbespannung). In jedem Fall muss der Stellplatz **vollständig einsehbar** sein. Die Löscharbeiten, die Lüftung (§ 14 GaStellV) sowie der Rauch- und Wärmeabzug (§ 15 Abs. 2 GaStellV) dürfen durch Stellplatzabtrennungen nicht beeinträchtigt werden.